



**Satzung**  
**der iKK-Pflegekasse Nord**

Stand: 6. Nachtrag vom 03./04.12.2008

### **Eingefügte Nachträge:**

1. Nachtrag vom 09.01.2006  
(§§ 13 Abs. 1 und 5)
2. Nachtrag vom 26.09.2006  
(§ 13 Abs. 1 Satz 3)
3. Nachtrag vom 28./29.06.2007  
(§ 9 Abs.1, § 11 Absätze 2 – 6, § 13 Abs. 3, § 13a und § 15a)
4. Nachtrag vom 08.04.2008  
(§ 13 Abs. 5)
5. Nachtrag vom 26./27.06.2008  
(§ 3 Abs. 4; § 6 Abs. 5; § 12 Abs. 1 Satz 2)
6. Nachtrag vom 03./04.12.2008  
(§ 11; § 13)

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1.            Abschnitt   IKK-Pflegekasse Nord**
  - § 1            Name, Sitz und Bezirk
  
- 2.            Abschnitt   Verfassung**
  - § 2            Organe der IKK-Pflegekasse Nord
  - § 3            Verwaltungsrat
  - § 4            Besondere Ausschüsse
  - § 5            Fachausschüsse
  - § 6            Vorstand
  - § 7            Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des  
Verwaltungsrates
  
- 3.            Abschnitt   Aufgaben der IKK-Pflegekasse Nord**
  - § 8            Aufgaben
  
- 4.            Abschnitt   Mitgliedschaft und Familienversicherung**
  - § 9            Versicherter Personenkreis
  - § 10          Beginn und Ende der Mitgliedschaft
  
- 5.            Abschnitt   Beitragspflichtige Einnahmen**
  - § 11          Beitragsbemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge der  
Selbstzahler

**6.            Abschnitt Beiträge**

§ 12           Höhe der Beiträge

§ 13           Fälligkeit und Zahlung der Beiträge der Arbeitnehmer und der sonstigen Personen

§ 13a          Stundung und Erhebung der von nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge

§ 14           Erstattungen

**7.            Abschnitt Leistungen**

§ 15           Leistungen

§ 15a          Leistungsausschluss nach § 33a SGB XI

**8.            Abschnitt Datenschutz**

§ 16           Datenschutz

**9.            Abschnitt Auskunft an Versicherte**

§ 17           Auskunft an Versicherte

**10.           Abschnitt Bekanntmachungen**

§ 18           Bekanntmachungen

**11.           Abschnitt Inkrafttreten**

§ 19           Inkrafttreten

**1. Abschnitt IKK-Pflegekasse Nord**

**§ 1**

**Name, Sitz und Bezirk**

(1) Die Pflegekasse bei der IKK Nord führt den Namen IKK-Pflegekasse Nord.

(2) Der Sitz der IKK-Pflegekasse Nord ist die Hansestadt Lübeck.

(3) Der Bezirk der IKK-Pflegekasse Nord richtet sich nach dem satzungsgemäßen Bezirk der IKK Nord.

(4) Die IKK-Pflegekasse Nord ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

## **2. Abschnitt Verfassung**

### **§ 2**

#### **Organe der IKK-Pflegekasse Nord**

Organe der IKK-Pflegekasse Nord sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

**§ 3**

**Verwaltungsrat**

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat der IKK-Pflegekasse Nord ist der Verwaltungsrat der IKK Nord (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI). <sup>2</sup>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören. <sup>3</sup>Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter jeweils jährlich am 01. Januar.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der IKK-Pflegekasse Nord sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Der Verwaltungsrat kann auch schriftlich abstimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. <sup>2</sup>Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

(5) Das Vertretungsrecht gegenüber dem Vorstand wird gemeinsam durch die Vorsitzenden ausgeübt.

(6) Die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einer Anlage zu § 7 der Satzung der IKK-Pflegekasse Nord geregelt.

**§ 4**

**Besondere Ausschüsse**

(1) Die Besonderen Ausschüsse der IKK-Pflegekasse Nord sind die Besonderen Ausschüsse der IKK Nord und nehmen die Aufgaben nach § 36 a SGB IV und § 85 Abs. 2 SGG - Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.

(2) Es gelten die die Besonderen Ausschüsse der IKK Nord betreffenden Bestimmungen aus § 9 der Satzung der IKK Nord sinngemäß.

(3) Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Besonderen Ausschüsse gilt die Anlage nach § 7 der Satzung der IKK-Pflegekasse Nord entsprechend.

**§ 5**

**Fachausschüsse**

(1) Der Verwaltungsrat der IKK-Pflegekasse Nord kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Fachausschüsse bilden.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der IKK Nord.

(2) Jeder Fachausschuss kann durch den Verwaltungsrat zu Erledigungsausschüssen nach § 66 SGB IV bestimmt werden.

(3) Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Fachausschüsse gilt die Anlage nach § 7 der Satzung der IKK-Pflegekasse Nord entsprechend.

**§ 6**

**Vorstand**

(1) Der Vorstand der IKK-Pflegekasse Nord ist der Vorstand der IKK Nord (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

(2) Der Vorstand wird im Fall der Verhinderung durch dessen Stellvertreter gemäß § 35a Abs. 4 Satz 4 SGB IV vertreten.

(3) Der Vorstand verwaltet hauptamtlich die IKK-Pflegekasse Nord und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(4) Prüfungen nach § 3 SVRV in Verbindung mit § 7 SRVwV führt der Vorstand zweimal im Jahr durch. Er kann sachverständige Dritte mit der Prüfung beauftragen.

(5) Der Vorstand hat jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen.

**§ 7**

**Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates**

<sup>1</sup>Die Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV wird in einer Anlage zu dieser Satzung geregelt. <sup>2</sup>Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **3. Aufgaben der IKK-Pflegekasse Nord**

#### **§ 8**

#### **Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die IKK-Pflegekasse Nord stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. <sup>2</sup>Sie koordiniert im Zusammenwirken mit den Trägern der ambulanten und der stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die notwendigen Hilfen zur Pflege und sorgt für ein nahtloses und störungsfreies Ineinandergreifen der Leistungen.

(2) Durch Aufklärung und Beratung über eine gesunde, der Pflegebedürftigkeit vorbeugende Lebensführung und Hinwirken auf die Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen unterstützt die Pflegekasse das eigenverantwortliche Handeln ihrer Versicherten.

(3) <sup>1</sup>In gemeinsamer Verantwortung mit dem Land, den Kommunen und den Pflegeeinrichtungen gewährleistet die IKK-Pflegekasse Nord eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Versicherten und trägt zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei. <sup>2</sup>Dabei unterstützt und fördert sie die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.

#### **4. Abschnitt Mitgliedschaft und Familienversicherung**

##### **§ 9**

##### **Versicherter Personenkreis**

- (1) Mitglieder der IKK-Pflegekasse Nord sind
- versicherungspflichtig Beschäftigte,
  - Leistungsbezieher nach dem SGB II,
  - Leistungsempfänger nach dem SGB III,
  - Künstler und Publizisten,
  - Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
  - Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung,
  - Behinderte Menschen, die in nach dem SchwbG anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem BliwaG anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,

- Behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die 1/5 der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
- Studenten und Berufspraktikanten,
- Rentenantragsteller und Rentner,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall,
- Personen, die der IKK Nord als freiwilliges Mitglied angehören,
- freiwillig Versicherte,

sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die IKK Nord gewählt wurde und die Personen nicht auf Antrag von der Versicherungspflicht bei der IKK-Pflegekasse Nord befreit sind.

(2) Mitglieder der IKK-Pflegekasse Nord sind auch Personen, die

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, einen Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenbehandlung haben,

- Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch beziehen,
- krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
- in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind,

sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die IKK Nord mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist (§ 48 Abs. 2 Satz 1 SGB XI) oder wenn sie die Mitgliedschaft bei der IKK-Pflegekasse Nord gewählt haben (§ 48 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SGB XI).

(3) Versichert sind auch der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die Kinder von Mitgliedern der IKK-Pflegekasse Nord, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 25 SGB XI) erfüllt sind.

(4) Versichert sind auch Personen, die im Sinne von 26a SGB XI ihren Beitritt erklären.

(5) Personen, die aus der Versicherungspflicht nach den §§ 20 oder 21 SGB XI ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nach § 25 SGB XI erlischt oder nach § 25 Abs. 3 SGB XI nicht besteht, können sich unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 SGB XI auf Antrag weiterversichern.

(6) Personen, die wegen der Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 SGB XI weiterversichern.

## § 10

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI vorliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten schließt sich unmittelbar an die vorherige Versicherung an.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI entfallen, sofern nicht das Recht zur Weiterversicherung nach § 26 SGB XI ausgeübt wird oder die Mitgliedschaft nach § 49 Abs. 2 SGB XI fortbesteht.

(4) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten endet nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB XI mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

(5) Das Mitglied kann seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

## **5. Abschnitt Beitragspflichtige Einnahmen**

### **§ 11**

#### **Beitragsmessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge der Selbstzahler**

Für Pflegeversicherte, die in der IKK Nord freiwillig versichert sind, Weiterversicherte nach § 26 SGB XI, Versicherte nach § 21 Nr. 6 SGB XI, Rentenantragsteller, Versicherungspflichtige nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 SGB XI, Mitglieder nach § 192 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 49 Abs. 2 SGB XI sowie versicherungspflichtige Studenten gelten die einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge durch den Spitzenverband Bund in der jeweils geltenden Fassung.

## 6. Abschnitt Beiträge

### § 12

#### Höhe der Beiträge

(1) <sup>1</sup>Die Beiträge werden in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben. Der Beitragssatz ist gesetzlich festgelegt (§ 55 SGB XI). <sup>2</sup>Er beträgt 1,95 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen. <sup>3</sup>Für Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben (§ 28 Abs. 2 SGB XI), beträgt der Beitragssatz die Hälfte des gesetzlich festgesetzten Beitragssatzes.

(2) <sup>1</sup>Der Beitragssatz nach Absatz 1 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI). <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches. <sup>3</sup>Die Elterneigenschaft ist in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der IKK-Pflegekasse, nachzuweisen, sofern diesen die Elterneigenschaft nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist. <sup>4</sup>Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. <sup>5</sup>Nachweise für vor dem 1. Januar 2005 geborene Kinder, die bis zum 30. Juni 2005 erbracht werden, wirken vom 1. Januar 2005 an. <sup>6</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

**§ 13****Fälligkeit und Zahlung der Beiträge der Arbeitnehmer und der sonstigen Personen**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten ohne besondere Aufforderung in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats zu entrichten, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbetrag wird am drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. <sup>2</sup>Das gilt entsprechend für die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten sowie für die Träger einer Einrichtung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in Verbindung mit § 251 Abs. 2 SGB V. <sup>3</sup>Die Arbeitgeber können abweichend von Satz 1 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.

(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des SGB V und des SGB VI über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II entsprechend anzuwenden sind, werden am 8. des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig.

(3) Die Arbeitgeber haben spätestens 2 Arbeitstage vor Eintritt des jeweiligen Fälligkeitstages nach Absatz 1 den Beitragsnachweis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu übermitteln.

**§ 13a**

**Stundung und Erhebung der von nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI  
i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden  
Beiträge**

(1) Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nach den in § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkten an, sind die nachzuzahlenden Beiträge auf Antrag

- 1) unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB IV zu stunden,
- 2) unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Zeit bis zum Beginn des Monats der Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht auf den Betrag zu ermäßigen, der von freiwilligen Mitgliedern nach § 240 Abs. 4a SGB V zu zahlen ist,
- 3) unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB IV niederzuschlagen oder zu erlassen.

(2) <sup>1</sup>Eine Ermäßigung der Beiträge setzt voraus, dass der Nacherhebungszeitraum mehr als 3 Monate umfasst und das Mitglied erklärt, während dieses Zeitraumes Leistungen für sich und seine nach § 25 SGB XI mitversicherten Familienangehörigen nicht in Anspruch genommen zu haben oder auf eine Kostenübernahme oder Kostenerstattung von bereits in Anspruch genommenen Leistungen verzichtet. <sup>2</sup>Eine Ermäßigung der Beiträge scheidet aus, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung bestand, dieses jedoch nicht ausgeübt wurde.

**§ 14**

**Erstattungen**

Beitragserstattungen nach § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 231 Abs. 2 SGB V werden vierteljährlich unbar vorgenommen.

## **7. Abschnitt Leistungen**

### **§ 15**

#### **Leistungen**

(1) Versicherte, die pflegebedürftig (§ 14 SGB XI) sind, erhalten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften folgende Leistungen:

1. Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI),
2. Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI),
3. Geldleistungen und Sachleistungen in Kombination (§ 38 SGB XI),
4. häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI),
5. Pflegehilfsmittel, technische Hilfen und Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (§ 40 SGB XI),
6. Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI),
7. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI),
8. vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI),
9. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 43a SGB XI),

10. zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45 b SGB XI).

(2) Darüber hinaus erbringt die IKK-Pflegekasse Nord nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44 SGB XI),

2. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI).

**§ 15a**

**Leistungsausschluss nach § 33a SGB XI**

(1) Personen, die sich in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen, haben keinen Anspruch auf Leistungen.

(2) Der Tatbestand der missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme i. S. des § 33a SGB XI ist dann gegeben, wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland lediglich begründet wird, um Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Hinsichtlich des Nachweises des Tatbestands, dass sich Personen allein mit der Zielsetzung nach Deutschland begeben, sind bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der betroffenen Personen mit der IKK-Pflegekasse Nord neben der Abwicklung der Modalitäten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gleichzeitig die Motive für die Begründung des Aufenthalts in Deutschland abzuklären. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang hat insbesondere ein Hinweis über die Vorschrift zum Leistungsausschluss zu erfolgen und es ist eine Bestätigung der betroffenen Personen darüber einzufordern, dass der Aufenthalt nicht dem Zweck dient, im Rahmen einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI für sich oder ihre familienversicherten Angehörigen missbräuchlich Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. <sup>3</sup>Daneben ist eine gesonderte Prüfung nach § 33a SGB XI angezeigt, sofern innerhalb eines Jahres nach Eintreten einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI für sich oder ihre familienversicherten Angehörigen Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI eintritt.

## **8. Abschnitt Datenschutz**

### **§ 16**

#### **Datenschutz**

Die IKK-Pflegekasse Nord stellt sicher, dass von ihr personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

**9. Abschnitt Auskunft an Versicherte**

**§ 17**

**Auskunft an Versicherte**

(1) Dem Versicherten wird auf Verlangen nach § 108 SGB XI Auskunft erteilt; § 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.

(2) Die Auskunft ist kostenfrei, soweit die Erfüllung des Auskunftsbegehrens nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

## **10. Abschnitt Bekanntmachungen**

### **§ 18**

#### **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Bekanntmachungen der IKK-Pflegekasse Nord werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der IKK Nord veröffentlicht. <sup>2</sup>Die Aushangfrist beträgt 21 Tage. <sup>3</sup>Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme zu vermerken.

## **11. Abschnitt Inkrafttreten**

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am  
19.09. / 21.09.2005

Sie tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte

---

Jens Karp

Karl-Heinz Jannsen

Karl Bollmann

Peter Ladehoff

## **Anlage zu § 7 der Satzung der IKK-Pflegekasse Nord**

### **Entschädigungsrichtlinie**

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erstattung der Auslagen
- § 2 Ersatz des Arbeitsverdienstes
- § 3 Pauschbetrag für den Zeitaufwand
- § 4 Gruppenvorbesprechungen des Verwaltungsrates

## **§ 1 Erstattung der Auslagen**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten des Bundes mit folgenden Maßgaben:

- Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.
- Für jeden Tag einer Dienstreise wird grundsätzlich folgendes Tagegeld gewährt:
  - bei einer Tätigkeitsdauer von 24 Stunden 24,00 EUR
  - bei einer Tätigkeitsdauer von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden 12,00 EUR
  - bei einer Tätigkeitsdauer von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden 6,00 EUR

(2) <sup>1</sup>Erstattet werden die tatsächlichen Beförderungskosten; die Organmitglieder haben selbstverantwortlich zu prüfen, welches Beförderungsmittel zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Bei Benutzung eines Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (Entschädigung für ein erhebliches dienstliches Interesse) gezahlt.

## **§ 2 Ersatz des Arbeitsverdienstes**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beträge nach § 163 Abs. 3 i.V.m. § 168 Abs. 1 SGB VI erstattet. <sup>2</sup>Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Sozialgesetzbuches IV). <sup>3</sup>Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaussfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. <sup>4</sup>Der Verdienstaussfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen

### **§ 3 Pauschbetrag für den Zeitaufwand**

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 52,00 EUR. <sup>2</sup>Der Pauschbetrag für Zeitaufwand wird auch für Tätigkeiten außerhalb der Organsitzungen gezahlt, wenn ihre Wahrnehmung der Interessenlage des Organs oder der Kasse dient und damit eine außerordentliche Inanspruchnahme des Organmitgliedes verbunden ist. Satz 2 gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und nur im Einzelfall sowie beim Vorliegen eines besonderen Auftrages.

(2) Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Abs. 1 gezahlt.

(3) Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Abs. 1. § 3 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

#### **§ 4 Gruppenvorbesprechungen des Verwaltungsrates**

Für Gruppenvorbesprechungen gelten die §§ 1, 2 und 3 sinngemäß.